



**Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen**

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 13.10.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Wochenmärkte sowie die Krämermärkte der Gemeinde Wolfschlugen im Sinne der §§67 und 68 GewO.
- (2) Die Gemeinde veranstaltet Wochenmärkte sowie Krämermärkte.

**§ 2
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Wolfschlugen betreibt die Krämermärkte und die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 3
Marktbereiche, Markttage und Marktzeiten**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Marktbereichen an den von ihr festgesetzten Markttagen statt. Die Marktbereiche und Markttage sowie die jeweiligen Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktbereich, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

**§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem **Wochenmarkt** dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.
- (2) Auf dem **Krämermarkt** dürfen nur die in § 68 der GewO genannten Waren aller Art verkauft werden. Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 68a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Gemeinde Wolfschlugen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie wie Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktbereichen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, dass dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht,
 - d) Tiere auf die Marktbereiche zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - e) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f) Musizieren und sonstige theatralische Aufführungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Marktleitung gestattet,
 - g) Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Standplätze abzustellen sowie den Markt zu verunreinigen,
 - h) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen und zu beschädigen,
 - i) Abwasser anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation direkt einzuleiten,
 - j) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder explosive Stoffe in die Ablaufschächte einzuleiten,
 - k) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - l) zu betteln oder zu hausieren,
 - m) sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde Wolfschlugen oder eines Beauftragten für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Standplätze werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (3) Für alle Märkte sind Erlaubnisaneträge bis spätestens acht Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Anträge auf Erteilung von Dauererlaubnissen sind schriftlich zu stellen
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilt werden.
- (6) Die Gemeinde Wolfschlugen kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen und eigenmächtige Änderung des Warenkreises oder Standplatzes sind nicht gestattet. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Die Gemeinde Wolfschlugen kann die Erlaubnis versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Gemeinde Wolfschlugen kann die Erlaubnis widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz auf dem der Markt stattfindet ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Wolfschlugen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen.

(10) Die Zulassung endet

- a) bei natürlichen Personen, wenn er Inhaber stirbt oder seine Handlungstätigkeit aufgibt,
- b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen, wenn diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden ohne dies anzuzeigen,
- d) wenn über das Vermögen des Inhabers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- e) wenn bei befristeten Zulassungen Zeitablauf eingetreten ist.

§ 8 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktbereich entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Wochen- und Krämermärkten nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Zulassung zum Markt berechtigt außerdem nicht, Fahrzeuge außerhalb des Marktplatzes unentgeltlich abzustellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Wolfschlugen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.

- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 10 Sauberhalten von Märkten

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochen- und Krämermärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - 1. die Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - 3. Verpackungsmaterial und Marktabfälle dürfen nicht auf dem Marktgelände zurückgelassen werden. Der Standplatz und die angrenzenden Flächen sind besenrein zu verlassen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe und andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle zu Lasten und Kosten der betroffenen Standinhaber Dritter bedienen.

§ 11 Haftung

- (1) Verkäufer und Käufer benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Wolfschlugen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde Wolfschlugen haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 12 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Wolfschlugen erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Marktgebühren" der Gemeinde Wolfschlugen (Marktgebührenordnung" in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Die Regelung für die Entgelte, die bei Sondernutzungen erhoben werden bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ausnahmen

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung ihrer Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 13 Datenschutz

Die Marktbesucher sind damit einverstanden, dass die aufgrund ihrer Marktteilnahme bekannt gewordenen Daten in er gemeindlichen EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 5 Abs. 2 und 3,
2. das Verhalten auf den Märkten gemäß § 6 Abs. 1 und 2,
3. das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß § 6 Abs. 3a,
4. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenstände gemäß § 6 Abs. 3b,
5. das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern ohne dass es dem auf Jahrmärkten üblichen Brauch entspricht gemäß § 6 Abs. 3c,
6. das Mitnehmen von Tieren gemäß § 6 Abs. 3d,
7. das Mitführen von Fahrzeugen gemäß § 6 Abs. 3e,
8. das Verbot unbefugten Musizierens gemäß § 6 Abs. 3f,
9. das Verbot Gegenstände abzustellen und den Markt zu verunreinigen gemäß § 6 Abs. 3g
10. die Handhabung von Abschlägen und Bekanntmachungen gemäß § 6 Abs. 3h
11. die Entsorgung von Abwasser gemäß § 6 Abs. 3i
12. die Entsorgung von Stoffen gemäß § 6 Abs. 3j

13. das Schlachten, Abhäuten und Rupfen von warmblütigen Tieren gemäß § 6 Abs. 3k,
14. das Betteln und Hausieren gemäß § 6 Abs. 3l,
15. das betrunkene Aufhalten gemäß § 6 Abs. 3m,
16. die Gestattung des Zutritts gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1,
17. die Ausweispflicht gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2,
18. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 7 Abs. 1
19. die sofortige Räumung gemäß § 7 Abs. 9,
20. den Auf- und Abbau gemäß § 8,
21. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 4,
22. die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 und § 6 Abs. 2,
23. die Plakatierung und Werbung gemäß § 9 Abs. 7,
24. das Abstellen in Gängen, Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen gemäß § 9 Abs. 8,
25. die Verunreinigung der Marktflächen gemäß § 10 Abs. 1,
26. die Reinigung der Standplätze gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und
27. die Aufstellung von Abfallkörben gemäß § 10 Abs. 3 verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 23. April 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolfschlugen, den 14.10.2025

Gez.

M. Ruckh
Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Marktsatzung der Gemeinde Wolfschlugen vom 13.10.2025

1. Wochenmarkt

Markttag: Jeden Mittwoch
Marktzeit: 7:30 bis 12:00 Uhr
Marktbereich: Rathausparkplatz

2. Krämermarkt

Markttag: Jährlich am 11. November
Marktzeit: 8:00 bis 18:30 Uhr
Marktbereich: Rund um das Rathaus